

Renoviertes Schweizer Datenschutzgesetz in Anwendung

Grey Swan Management AG

Zürich im Oktober 2023

Public Blogpost





Der Anlass

Am Freitag, den 1. September 2023, wurde die Anwendung des neuen Schweizer Datenschutzrechts verbindlich. Es ersetzt das in die Jahre gekommene Datenschutzrecht der Eidgenossenschaft von 1992¹. Neben der Reflexion von bisherigen Erfahrungen passt die Schweiz ihr Datenschutzrecht an die Europäische DSGVO an. So ist die Schweiz aus EU-Sicht ein sicherer Drittstaat und verbleibt auf der Liste der Länder mit angemessenem Datenschutzniveau. Der Datenaustausch zwischen EU und der Schweiz ist dadurch weiterhin ohne Komplikationen möglich. In diesem Blogpost werden die Änderungen und die daraus resultierenden Vorteile näher erläutert.

Die Fakten

- Die aktualisierte Schweizer Datenschutzregulierung besteht aus Gesetz und Verordnung und wurde zum 1. September 2023 wirksam.
- Das Schweizer Gesetz basiert wie auch die chinesische oder indische Datenschutzgesetzgebung auf der EU-DSGVO² – beide Regulierungen ähneln sich, wobei die Schweizer Regulierung gegenüber der DSGVO an entscheidenden Stellen für eine Entlastung der Wirtschaftsakteure sorgt.
- Die Anpassungen zur EU-DSGVO gestalten das Schweizer Gesetz unternehmensfreundlicher und in der Anwendung pragmatischer.
- Die Regelungen zum Bussgeldrahmen, zum Datenschutzberater, zum Recht auf Auskunft, zur Einwilligung oder zum Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zeigen Reflektion bisheriger Erfahrungen und Rücksichtnahme auf den Schweizer Wirtschaftsstandort.
- Die Schweizer Regulierung der Einwilligung führt zu besserer Rechtssicherheit für Betroffene und Verantwortliche.
- Die Schweizer Wirtschaft erfährt Wirtschaftsförderung durch Regulierung bei gleichzeitig hohem Standard im Verbraucherschutz.
- Das Qualitätssiegel „Swiss Made“ gilt nun ebenso für eine Datenschutzregulierung.

„Die Schweiz modernisiert Datenschutzrecht umfassend: auf Basis einer Anlehnung an die EU-DSGVO werden vorteilhafte Änderungen für den Wirtschaftsstandort vorgenommen.“

¹ In den Jahren 2009 und 2019 wurden kleine Aktualisierungen vorgenommen

² European-Parliament, Datenschutz Grundverordnung (DSGVO), 2016

Das Schweizer Datenschutzrecht im Vergleich zur EU-DSGVO

Das schweizerische Datenschutzrecht besteht aus dem Datenschutzgesetz (DSG)³ und der Datenschutzverordnung (DSV)⁴. Es stellt eine optimierte Fortschreibung der EU-DSGVO dar. Viele Gemeinsamkeiten zwischen dem Schweizer Datenschutzrecht und der EU-DSGVO sowie die wenigen, jedoch für die pragmatischere Herangehensweise der Schweiz wichtigen Unterschiede, sind in Abbildung 1 dargestellt.

Optimierungen fanden bspw. in der Sanktionierung statt (Artikel 60 ff. DSG), die erziehend, jedoch nicht existenzgefährdend wirkt. Im Vergleich zu den in der EU hohen möglichen Bussgeldern, die auch am Umsatz bemessen werden können (bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4% des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, was höher ausfällt), können die Bussgelder in der Schweiz maximal 250.000 Franken betragen.

Weitere Beispiele für die pragmatische Herangehensweise zeigen sich in der Regelung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten (im Schweizer Gesetz „Datenschutzberater“ genannt) in den Artikeln 10 DSG und 23 DSV: Ein DSB ist nicht Pflicht in der Schweiz. Benennt eine Organisation jedoch einen DSB, erhält sie Vorteile bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen. Die Berücksichtigung von gesammeltem Erfahrungswissen seit der Einführung der EU-DSGVO zeigt sich ebenso im Auskunftsrecht (Artikel 26 DSG), das für „offensichtlich querulatorische Zwecke“ dahingehend eingeschränkt wird, dass der Verantwortliche die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben kann. Vertrauensbildend für Verbraucher ist die Vorschrift für staatliche Stellen ihre Bearbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten in einem öffentlichen Register anzuzeigen (Artikel 56 DSG, 31 DSV und 42 DSV).

Gemäss Artikel 14 DSV muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Ende der Verarbeitung für zwei weitere Jahre aufbewahrt werden. Die DSGVO kodifiziert keine Aufbewahrungspflicht für DSFAs. Da jedoch eine DSFA erstellt werden muss, wenn eine Verarbeitung für Betroffene besonders risikoreich ist, ist eine Regelung der Aufbewahrungsdauer für DSFAs sinnvoll. So können beispielsweise forensische Analysen auf Basis der DSFA zur Entlastung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern führen.

Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten – in der Schweiz „Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten“ genannt – besteht in der EU nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung

- birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen,
- die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder

„Die Regulierung der EU-DSGVO zum Datenschutzbeauftragten setzt Unternehmen unter Stress, dem Schweizer Unternehmen dank der ausgewogenen Bestimmungen im DSG nicht ausgesetzt sind.“

³ Schweizerische Eidgenossenschaft, Schweizer Datenschutzgesetz (DSG): Bundesgesetz über den Datenschutz, 2020

⁴ Schweizerische Eidgenossenschaft, Schweizer Datenschutzverordnung (DSV): Verordnung über den Datenschutz, 2022

- es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäss Artikel 9 Absatz 1 DSGVO bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 DSGVO.

In der Praxis muss in der EU nahezu jede Organisation das Verzeichnis führen.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Schweizer und EU-Datenschutzrecht

	EU-GDPR + BDSG ¹	DSG ³ + DSV ⁴
Aspekte des Datenschutzes		
Unterschiede im Gesetz		
⚙️ Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)	Keine Aufbewahrungsfrist nach Ende der Verarbeitung	2 Jahre Aufbewahrungspflicht nach Ende der Bearbeitung
📋 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	Alle Organisationen benötigen ein Bearbeitungsverzeichnis	Führung Bearbeitungsverzeichnis ab 250 Mitarbeiter
🚨 Meldepflicht bei Datensicherheitsvorfällen	Frist von 72 Stunden für jeden Vorfall	Frist "so rasch wie möglich" nur für hochriskante Vorfälle
👤 Datenschutzverantwortlicher	Organisationen mit 20 Mitarbeitern² benennen einen DSB	DSB ist freiwillig . Incentives bei DSFA mit DSB-Benennung
⚖️ Sanktionen	Bis 20 Mio. Euro oder 4% des Jahresumsatzes	Bis zu 250.000 Franken
🗑️ Recht auf Auskunft	Keine Einschränkung bei Missbrauch	Beschränkung bei „offensichtlich querulatorischen Zwecken“
👤 Einwilligung	Einwilligung oft aufsichtsrechtlich nicht rechtskonform	Ohne Persönlichkeitsverletzung Einwilligung nicht notwendig
Gemeinsamkeiten im Gesetz		
👤 Grundprinzipien	Es gelten ähnliche Prinzipien: Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Zweckbindung, Löschung, Richtigkeit der Daten	
👤 Grundsätze des Datenschutzes	Verarbeitung bedarf in beiden Jurisdiktionen einer Einwilligung der betroffenen Person	
👤 Betroffenenrechte	Ähnliche Ausgestaltung der Rechte wie Information, Berichtigung, Datenübertragung ; im Schweizer Recht auf DSG und DSV verteilt	
👤 Sicherheit der Verarbeitung / TOM ⁵	Schutzmaßnahmen sind risikoorientiert zu gestalten, sodass Risikoanalysen vor Verarbeitung durchzuführen sind	
👤 Drittstaatentransfer ⁶	Beide Jurisdiktionen agieren mit einer Liste mit Drittstaaten mit einem angemessenen Datenschutzniveau	
👤 Privacy by Design / Privacy by Default	Beide Jurisdiktionen fordern vorab Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Opt-In-Prinzip)	
👤 Auftragsverarbeitung	Grundprinzipien der Auftragsverarbeitung ähnlich, DSGVO gibt zusätzlich Mindestinhalt des Auftragsverarbeitungsvertrages (AVV) vor	

1: Bundesdatenschutzgesetz | 2: sofern sie regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen | 3: Datenschutzgesetz | 4: Datenschutzverordnung | 5: Target Operating Model | 6: mit Liste der als sicher eingestuft Staaten

*Abbildung 1:
Gemeinsamkeiten und
Unterschiede
zwischen Schweizer
DSG mit DSV und EU-
DSGVO mit BDSG*

Anders in der Schweiz: Nach Artikel 24 DSV sind „Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen, die am 1. Januar eines Jahres weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sowie natürliche Personen von der Pflicht befreit, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen, ausser eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:

- Es werden besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet.
- Es wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt.“

Im Schweizer Recht wird eine Beweislastumkehr zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses eingeführt. Dies steht konträr zu EU-Regularien. Denn die meisten Schweizer Unternehmen müssen kein Bearbeitungsverzeichnis führen. Ein Vergleich zwischen Deutschland und der Schweiz in Abbildung 2 führt die Auswirkung plakativ vor:

Gemäß dem schweizerischen Bundesamt für Statistik⁵ hatten im Jahre 2021 von den 609.518 Schweizer Unternehmen 1.698 mehr als 249 Mitarbeiter. Damit mussten im Jahre 2021 nach Schweizer Datenschutzrecht 0,28 Prozent (gerundet auf 0,3% in Abbildung 2) der Unternehmen ein Bearbeitungsverzeichnis führen. Zusätzlich mussten auch diejenigen Schweizer Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern ein Verzeichnis nach Art. 3 Abs. 2 DSGVO führen, die Daten von EU-Bürgern verarbeiten, auch wenn sie das nach Schweizer Recht nicht mussten. Der zweite Anteil kann nicht exakt bestimmt werden und wird hier pauschal mit 10 Prozent angesetzt.

⁵ Schweizer Bundesamt für Statistik, Kleine und mittlere Unternehmen in der Schweiz, 2021

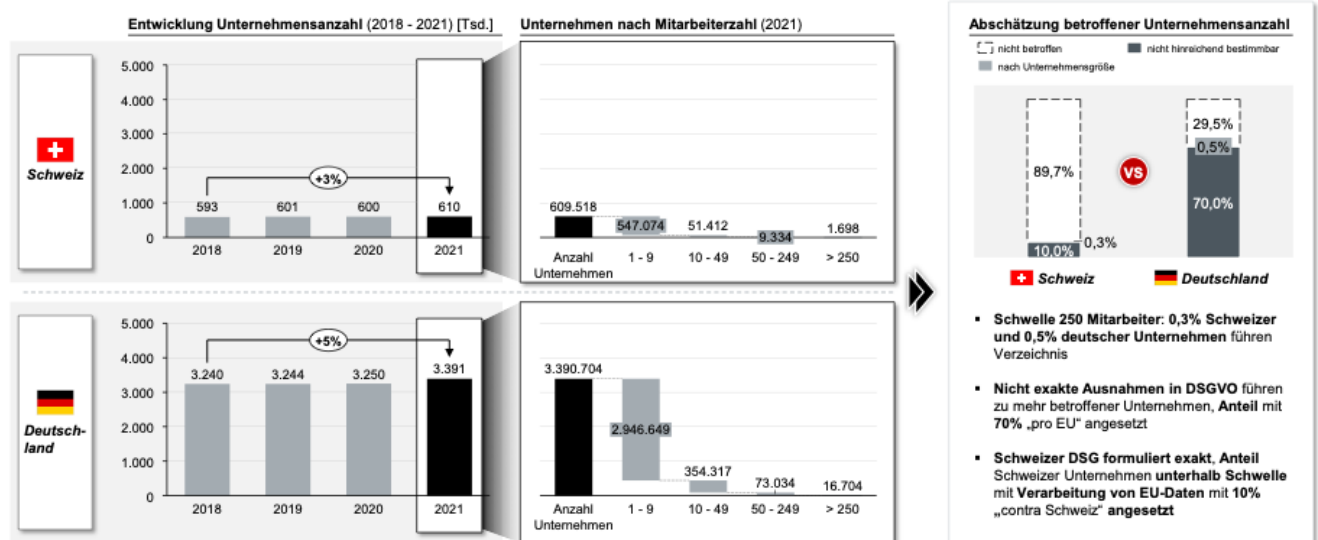
In Deutschland müssen 0,5 % (16.704 entsprechen 0,49%)⁶ der Unternehmen ein Verzeichnis aufgrund der Mitarbeiterzahl führen. Allerdings führen die oben beschriebenen Ausnahmetatbestände – Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, Verarbeitung nicht nur gelegentlich oder Verarbeitung besonderer Datenkategorien – zu der Praxis, dass nahezu alle Unternehmen ein Verzeichnis führen. Diesen Anteil setzen wir gleichwohl nicht mit 90 Prozent oder höher, sondern mit 70 Prozent niedrig an. Trotzdem ergibt sich bei dieser Abschätzung ein Abstand von über 60 Prozent an Unternehmen zwischen Deutschland und der Schweiz, die ein Verzeichnisse führen müssen.

Bedenkt man welchen grossen Aufwand das erstmalige Anlegen und die kontinuierliche Pflege des Verzeichnisses für eine Organisation bedeutet, erfahren die allermeisten Schweizer Unternehmen in der Praxis des Datenschutzes eine grosse Entlastung von Bürokratie. Dagegen müssen die allermeisten Unternehmen in der Europäischen Union diesen bürokratischen Aufwand betreiben.

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten müssen im Rahmen der DSGVO binnen 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden (Artikel 33 DSGVO). Schweizer Unternehmen müssen nach Artikel 24 DSG eine Verletzung der Datensicherheit „so rasch als möglich“ melden. Und während das in der EU ansässige Unternehmen jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten melden muss, muss der Konkurrent aus der Schweiz nur Verletzungen der Datensicherheit melden, die voraussichtlich ein hohes Risiko für Betroffene aufweisen.

„Das Verzeichnisse überfordert kleine und mittlere Unternehmen in der EU, dem schiebt das Schweizer DSG einen Riegel vor.“

Trotz großzügiger Annahmen sind in der Schweiz über 60% weniger Unternehmen verpflichtet ein Verzeichnisse zu führen



Quelle: Statistisches Bundesamt (Deutschland), Bundesamt für Statistik (Schweiz)

Im Schweizer Recht verjährt eine Strafverfolgung aus Datenschutz nach 5 Jahren (Artikel 66 DSG). Eine entsprechende Verjährung kennt die DSGVO nicht. Damit erlangen Schweizer Unternehmen nach 5 Jahren ein Stück mehr Rechtssicherheit als ihre EU-Wettbewerber.

Abbildung 2:
Anzahl zur Führung eines Verzeichnisses verpflichteter Unternehmen

⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtliche Einheiten nach Rechtsformen in 2021, 2022

An eine Einwilligung werden im DSG nicht so detailliert ausformulierte Anforderungen gestellt wie in der DSGVO. Ein „nach angemessener Information freiwillig erteilt“ genügt, zusätzlich benennt das Schweizer DSG drei konkrete Fälle (Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten sowie zwei Arten von Profiling), bei denen eine Einwilligung eingeholt werden muss. Die DSGVO dagegen kodifiziert in zwei Artikeln und vier Erwägungsgründen viele Detailbestimmungen zur Einwilligung, was in der Praxis oft zu Streitfällen führt. Grundsätzlich unterliegt in der EU jedwede Verarbeitung von personenbezogenen Daten einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Nach Art. 6 DSGVO müssen Personendaten ebenfalls rechtmässig bearbeitet werden. Allerdings ist im Unterschied zur DSGVO im Schweizer DSG die Datenverarbeitung grundsätzlich erlaubt und bedarf keiner Erlaubnis oder Einwilligung solange die Datenverarbeitung „die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzen“ (Art. 30 DSG). Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 6 (Treu und Glauben, Zweckbindung, Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Einwilligung) und 8 (Datensicherheit) bearbeitet werden;
- b. Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;
- c. Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden.

Zudem ist eine Persönlichkeitsverletzung dann widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 31 DSG).

Zum Wesensunterschied zwischen dem Erlaubnisvorbehalt gemäss DSGVO und dem Persönlichkeitsverletzungsvorbehalt gemäss Schweizer DSG sei noch folgender Unterschied genannt: Im DSG gibt es einen Katalog mit Verboten. Wird gegen diese nicht verstossen, dürfen Daten verarbeitet werden – ohne Einwilligung des Betroffenen. In der EU gibt es gemäss Artikel 6 DSGVO 6 Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung. Die Verarbeitung ist nur erlaubt, wenn sie auf mindestens einer dieser 6 Rechtsgrundlagen beruht. Eine Rechtsgrundlage ist die Einwilligung. Die anderen 5 sind Erfüllung eines Vertrages, Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen, Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse/öffentlicher Gewalt und berechnete Interessen des Verantwortlichen.

„Die Regulierung zur Einwilligung zeugt in der Schweiz von Vertrauen zur Wirtschaft, während die EU von Misstrauen zur Wirtschaft geleitet ist.“

Die Wirkung dieser zwei Vorbehalte ist konträr: In der EU ist die Verarbeitung von Daten verboten, wenn sie nicht ausdrücklich erlaubt ist. In der Schweiz ist die Verarbeitung von Daten erlaubt, wenn sie nicht ausdrücklich verboten ist. Im Ergebnis können in der Schweiz personenbezogene Daten genauso verbraucherfreundlich und rechtskonform, wie in der EU verarbeitet werden, allerdings ohne Verantwortliche und Betroffene in unklare Verhältnisse im Datenschutz zu setzen, wie es unter der EU-DSGVO mit der Stützung auf die 6 Rechtsgrundlagen oft der Fall ist.

Als weiterer Wettbewerbsnachteil für EU-Unternehmen erweist sich die Auslegungspraxis der europäischen Aufsichtsbehörden zur Rechtmässigkeit einer abgegebenen Erlaubnis: diese wird regelmässig als nicht rechtskonform zu den in Artikel 7 DSGVO aufgeführten „Bedingungen für die Einwilligung“ gekippt.

Zusammenfassung

Die Schweizer Datenschutzgesetzgebung stellt nach Ansicht der Autoren eine Verbesserung der EU-Datenschutz-Grundverordnung dar. Die Kombination des Datenschutzgesetzes (DSG) und der dazugehörigen Verordnung (DSV) übernimmt wesentliche Teile der DSGVO, nimmt aber, wie ausgeführt, Veränderungen vor, die sich im Vergleich zur EU-DSGVO in einer wirtschafts- und verbraucherfreundlicheren Wirkung manifestieren.

Zu nennen sind die Bussgeldregelung, die zur Busse führt, jedoch nicht zur Existenzgefährdung. Die mit Erleichterungen bei der Datenschutz-Folgenabschätzung incentivierte Benennung eines Datenschutzberaters zeugt ebenfalls von praxisorientierter Regulierung.

Wirtschaftsfreundlicher ausgelegt ist auch die Regelung zum Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten, das in der Schweiz Unternehmen erst ab 250 Mitarbeitern und damit deutlich unter 1 Prozent aller Unternehmen zu führen haben. In der EU muss dies praktisch jedes Unternehmen führen. Im Rahmen unserer Abschätzung erhalten wir mit grosszügigen Annahmen pro EU und contra Schweiz einen Abstand von über 60 Prozent der Anzahl Schweizer und deutscher Unternehmen mit Pflicht zur Führung des Verzeichnisses.

Als grössten Vorteil für die Schweiz als Wirtschaftsstandort sehen die Autoren die unterschiedliche Regelung der Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in der EU versus Erlaubnis bei Vorbehalt der Persönlichkeitsverletzung in der Schweiz.

Die Schweiz hat mit wenigen Änderungen zur DSGVO grosse Effekte für die schweizerische Wirtschaft erzielt. Schweizer Unternehmen müssen weniger Aufwand treiben als ihre Wettbewerber aus der EU, um konform zur DSGVO zu sein. Zusätzlich verbleibt die Schweiz auf der Liste der EU der anerkannten Drittstaaten. Damit ist die Schweiz weiterhin eine Alternative für die EU-Wirtschaft und die Welt, Daten zu verarbeiten.

Zusammengefasst trägt das Schweizer Datenschutzgesetz das Qualitätssiegel „Swiss Made“ und wird den Vorsprung der ohnehin wettbewerbsstarken Schweizer Wirtschaft im Segment der Datenschutz-Compliance vergrössern.

„Die Schweizer Regulierung der Einwilligung befreit beide, Betroffene und Verantwortliche, von rechtlichen Grauzonen und schafft damit Raum für erfolgreiches Wirtschaften.“

Quellenverzeichnis

- Schweizerische Eidgenossenschaft. (25. September 2020). *Schweizer Datenschutzgesetz (DSG): Bundesgesetz über den Datenschutz*. Von fedlex: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/1998/de> abgerufen
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (31. August 2022). *Schweizer Datenschutzverordnung (DSV): Verordnung über den Datenschutz*. Von fedlex: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/568/de> abgerufen
- European-Parliament. (27. April 2016). *Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)*. Von BMWK: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> abgerufen
- Schweizer Bundesamt für Statistik. (31. Dezember 2021). *Wirtschaftsstruktur: Kleine und mittlere Unternehmen in der Schweiz*. Von bfs.admin.ch: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industriedienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/wirtschaftsstruktur-unternehmen/kmu.html.html> abgerufen
- Statistisches Bundesamt (Destatis). (5. Dezember 2022). *Rechtliche Einheiten nach zusammengefassten Rechtsformen 2021*. Von www.destatis.de: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-rechtsformen-wz08.html> abgerufen

Glossar

Abkürzung	Bezeichnung
Besondere Kategorien personenbezogener Daten	Personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie Gesundheitsdaten (Sexualleben, sexuelle Orientierung, genetische Daten und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person)
DSFA	Datenschutz-Folgenabschätzung
DSG	Schweizer Datenschutzgesetz
DSV	Schweizer Datenschutzverordnung
Einwilligung (der betroffenen Person)	Jede Person freiwillig für den Fall eine in informierter Weise und unmissverständliche Willensbekundung in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung abzugeben, mit der die Person erklärt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.
EU-DSGVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung
Personenbezogene Daten	Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insb. mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
Profiling	Jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, sodass diese verwendet werden, um persönliche Aspekte, auf eine natürliche Person beziehend, zu bewerten, insb. um Aspekte wie zum Beispiel Arbeitsleistung, Gesundheit, Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten oder Aufenthaltsort dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

Die Kontakte

Marco Menotti leitet die Säule Risikomanagement bei Grey Swan und kann dabei auf 25 Jahre Erfahrung im Bankensektor zurückgreifen, wo er im Management von Banken und bankeigenen Zahlungsdiensten tätig war. Mit seinem tiefgreifenden Verständnis für Risikobewertung und Risikominderungsstrategien spielt er eine zentrale Rolle bei der Absicherung von Unternehmen gegen potenzielle Bedrohungen.

Marco Menotti
Chairman of the Board
+41 79 634 22 02
marco.menotti@greyswan.ch

Nadine Hofmann ist Expertin für Informationssicherheit sowie technischen Datenschutz bei Grey Swan, und zertifizierte Informationssicherheitsbeauftragte für Finanzinstitute. Ihr Hauptaugenmerk liegt auf der End-to-End-Implementierung von Managementsystemen, beginnend mit der Bewertung von Anbietern und der Leitung von Ausschreibungsprozessen bis hin zur endgültigen Anwendung und Operationalisierung in Organisationen verschiedener Branchen.

Nadine Hofmann
Director
+49 160 780 802 0
nadine.hofmann@greyswan.ch

Über Grey Swan

In einer Ära, die geprägt ist von stetig wandelnden geopolitischen und makroökonomischen Herausforderungen, ist die Volatilität zu einer konstanten Begleiterin avanciert. Die Vereinigung dieser vielfältigen Herausforderungen hat die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten sogenannter "Grey Swan"-Ereignisse signifikant erhöht. Diese Ereignisse, oftmals von unvorhersehbarer Natur, haben häufig einen tiefgreifenden Einfluss auf Investoren, einzelne Organisationen, Branchen oder ganze Volkswirtschaften. Bei Grey Swan Management AG, einem schweizerischen Think-Tank, liegt unser Ansatz angesichts dieses sich entwickelnden Umfelds auf "Strategic Resilience" – strategischer Handlungsfähigkeit. Wir bieten Expertenberatung in der komplexen Geschäftswelt von heute mit einem vielseitigen und sorgfältig ausgearbeiteten Dienstleistungsportfolio. Unsere Beratungsdienstleistungen konzentrieren sich auf die Bewältigung von Herausforderungen im Bereich Risiko, Compliance, Technologie und Transformation. Dies erfolgt durch die konzeptionelle Gestaltung bestehender Risikomanagementstrukturen, die Optimierung finanzieller Funktionen, die Lösung technologischer Hindernisse sowie die strikte Einhaltung regulatorischer und rechtlicher Compliance-Standards. Weiterhin tragen wir zur Steuerung komplexer Programme bei, um unseren Kunden die Gewährleistung ihrer "Strategic Resilience" zu ermöglichen. Grey Swan hat in der Vergangenheit erfolgreich bewiesen, mit einem multinationalen Team erfahrener Berater und Experten, derartige Situationen zu bewältigen.

Disclaimer

Die Inhalte dieser Publikation sind durch das Urheberrecht geschützt, und jede Vervielfältigung dieser Inhalte, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen, ganzen Abschnitten oder grafischen Darstellungen, erfordert eine vorherige Genehmigung der Grey Swan Management AG. Die präsentierten Informationen dienen ausschliesslich Informationszwecken und sind möglicherweise nicht immer aktuell und unterliegen der Auslegung. Die Überprüfung der Informationen sollte unabhängig durchgeführt werden. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler, Auslassungen oder Ungenauigkeiten im Inhalt und für die Folgen der Verwendung der Informationen sowie keine Verantwortung für Inhalte auf Websites von Drittanbietern. Die Autoren behalten sich das Recht vor, den Inhalt der Publikation nach Bedarf zu ändern, zu aktualisieren oder zu entfernen. Die in Text oder Grafiken gezeigten Logos oder Marken gehören ihren jeweiligen Unternehmen. Grey Swan Management AG verwendet sie ausschliesslich zu Bildungszwecken und erhebt keine Eigentumsrechte an diesen Logos. Durch den Zugriff auf die Publikation oder deren Nutzung erklären sich die Leser damit einverstanden, die in diesem Haftungsausschluss festgelegten Geschäftsbedingungen zu befolgen.

Grey Swan Management AG
Baarerstrasse 52
6300 Zug | Switzerland
www.greyswan.ch

Office: +41 43 505 23 22
Contact: info@greyswan.ch

Grey Swan Technology Management GmbH
Waldeckstrasse 24
82031 Grünwald | Germany

Office: +49 151 1184 73 21
Contact: de.office@greyswan.ch